

## **Bekanntmachung**

### **Aufstellung eines Vorhabensbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Brandten"**

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten nach § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat Langdorf hat in seiner Sitzung am 15.06.2026 die Aufstellung des Vorhabensbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Brandten" i.d.F. vom 17.11.2025, für den Bereich der Fl.Nr. 108, 107/2 und 101 (Teilfläche), alle Gemarkung Brandten an der Gemeindeverbindungsstraße Nebelberg – Brandten gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, auf der Homepage der Gemeinde Langdorf

([www.langdorf.de/rathaus/bauleitplanung](http://www.langdorf.de/rathaus/bauleitplanung)) einsehen.

Zusätzlich können diese Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Langdorf in 94264 Langdorf, Hauptstraße 8 (ZiNr. 1.5) während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach


1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Langdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Langdorf, den 16.06.2026

Gemeinde Langdorf

  
Michael Enggram  
1. Bürgermeister



Aushang: 16. JUNI 2026  
Abnahme: